

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 4. Oktober 1951 j

Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 51	Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz	877
27. 9. 51	Verordnung über die Errichtung des Deutschen Kontors für Seefrachten	877
25. 9. 51	Preisverordnung Nr. 189 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 100 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk ...	878
25. 9. 51	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Gebühren an Kunsthochschulen	873
26. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik	879
30. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub (Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen)	880

Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz. Vom 27. September 1951

§ 1
Die Staatsanwaltschaft ist ein in ihrer Organisation und Tätigkeit selbständiges Organ der Justiz. Sie wird vom Generalstaatsanwalt der Republik geleitet.

§ 2
Dem Generalstaatsanwalt der Republik unterstehen die Organe der Staatsanwaltschaft, nämlich:

- die Landesstaatsanwälte,
- die Oberstaatsanwälte,
- die Amtsanwälte.

§ 3
Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt der Republik eingestellt und entlassen.

§ 4
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Justiz
Grotewohl	Fechner
	Minister

Verordnung über die Errichtung des Deutschen Kontors für Seefrachten.

Vom 27. September 1951

Der sich ständig erweiternde Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik erfordert den verstärkten Einsatz von Seeschiffen und deren zweckmäßige Befrachtung. Zur Durchführung dieser Auf-

gabe und zur Wahrung der Interessen der Außenhandelsunternehmungen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Befrachtung von Seeschiffen wird folgendes verordnet:

§ 1
Zur planmäßigen Durchführung von Seetransporten des Außenhandels wird das „Deutsche Kontor für Seefrachten“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2
(1) Das Deutsche Kontor für Seefrachten ist eine selbständig planende, selbständig wirtschaftende und eigenverantwortlich abrechnende Einheit der volkseigenen Wirtschaft. Es stellt seinen Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Das Deutsche Kontor für Seefrachten ist juristische Person. Es besitzt die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Als Rechtsträger hat es zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Der erste Plan ist für das Geschäftsjahr 1952 aufzustellen.

§ 3
(1) Das Deutsche Kontor für Seefrachten untersteht dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Organisation, Tätigkeit und Aufgaben des Deutschen Kontors für Seefrachten bestimmen sich nach der vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigenden Satzung.